BayHO: Art. 5 Vorläufige und endgültige Haushalts- und Wirtschaftsführung

Art. 5 Vorläufige und endgültige Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Wird der Haushaltsplan nicht rechtzeitig verabschiedet, so führt die Staatsregierung den Haushalt zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weiter.
- (2) Die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das für Finanzen zuständige Staatsministerium.